

Satzung der Stadt Bünde über die „Verringerung der zu wählenden Vertreter für den Rat der Stadt Bünde“ vom 20.06.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 3 Abs. 2 letzter Satz des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) vom 30. Juni 1998 (GV NRW S. 454, ber. 1988 S. 509, 1999 S. 70 / SGV NRW 1112) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bünde in seiner Sitzung am 31.05.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zahl der gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe a) KWahlG zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter in der Stadt Bünde wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 KWahlG um 4, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken, verringert.

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Koch
Bürgermeister

Hoppe
Schriftführerin